

**Auszug aus dem Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Tunesischen Republik  
über Soziale Sicherheit**

Vom 16.4.1984 (BGBl. 1986 II, S. 584)\*

**TITEL I  
Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Hoheitsgebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Tunesische Republik  
das Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik;

2. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Tunesische Republik  
eine Person tunesischer Staatsangehörigkeit im Sinne des tunesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes;

3. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige und Systeme der Sozialen Sicherheit beziehen und die bei der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft sind oder später in Kraft treten werden;

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf die Tunesische Republik  
den Minister für Soziale Angelegenheiten;

5. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;



\*Abkommen vom 16.4.1984, in Kraft getreten am 1.8.1986 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 747)

6. „zuständiger Träger“

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

7. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

8. „Beitragszeit“

eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

9. „gleichgestellte Zeit“

eine Zeit, soweit sie nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt wurde oder als zurückgelegt gilt, einer Beitragszeit gleichsteht;

10. „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;

11. „Geldleistung“

eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;

12. „Wohnort“

den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;

13. „Aufenthaltort“

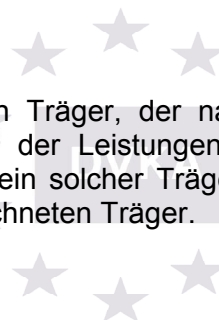
den Ort eines vorübergehenden Aufenthalts;

14. „Träger des Wohnorts“,

soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, den Träger, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats zur Gewährung der Leistungen am Wohnort der in Betracht kommenden Person ermächtigt ist, oder, wenn ein solcher Träger nicht vorhanden ist, den von der zuständigen Behörde dieses Vertragsstaats bezeichneten Träger;

15. „Träger des Aufenthaltsorts“,

soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, den Träger, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats zur Gewährung der Leistungen am Aufenthaltsort der in Betracht kommenden Person ermächtigt ist, oder, wenn ein solcher Träger nicht vorhanden ist, den von der zuständigen Behörde dieses Vertragsstaats bezeichneten Träger.



**Artikel 2**

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben;
- b) die Unfallversicherung;
- c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
- d) die Altershilfe für Landwirte;

2. auf die tunesischen Rechtsvorschriften über

- a) die Organisation der Systeme der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Systeme der Familienleistungen, soweit solche oder entsprechende Leistungen nicht nach den deutschen Rechtsvorschriften für Empfänger von Renten vorgesehen sind;
- b) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- c) das System der Renten bei Invalidität, Alter und zugunsten der Hinterbliebenen;
- d) das System der Sozialen Sicherheit der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Fischer;
- e) die Systeme über den sozialen Schutz im öffentlichen Bereich.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Übereinkünften oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

*Vgl. Nr. 1 SP*

**Artikel 3**

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten.



Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung -  
Ausland

**Artikel 4**

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.

*Vgl. Nr. 2 SP*

**Artikel 5**

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen, die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 genannten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten.

*Vgl. Nr. 3 SP*

**Artikel 6**

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 11 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

**Artikel 7**

Wird ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten bis zum Ende des zwölften Kalendermonats nach der Entsendung in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt; dauert eine solche Arbeit länger als zwölf Monate, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats erneut für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten, sofern die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten vor Ablauf der ersten Frist von zwölf Monaten ihre Zustimmung gegeben haben.

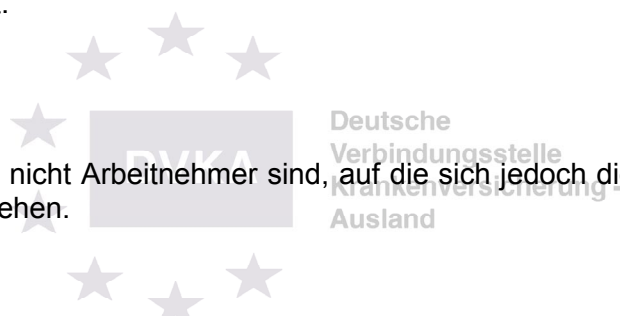
*Vgl. Art. 5 DV*

**Artikel 8**

- (1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, dessen Flagge es führt.
- (2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

**Artikel 9**

Die Artikel 6 und 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.



**Artikel 10**

- (1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats von diesem oder von einem Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats.
- (2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslands wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tag der Erklärung ab.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

*Vgl. Nr. 4 SP*

**Artikel 11**

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 9 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nach den Artikeln 6 bis 10 anzuwenden wären, nachdem die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Stellung genommen hat, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person in bezug auf die Versicherungspflicht den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats unterstellt wird; bei der Entscheidung ist nach Möglichkeit auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer nicht im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ihren Sitz hat.

*Vgl. Art. 5 DV*

**Artikel 12**

- (1) Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruchs oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats ergeben. Hätte dies zur Folge, daß beide Leistungen eingeschränkt werden, so sind sie jeweils um die Hälfte des Betrags zu mindern, um den sie nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen der Anspruch besteht, zu mindern wären.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Leistungen gleicher Art wegen Arbeitsunfalls (Berufskrankheiten) oder aus der Rentenversicherung zusammentreffen, die nach Titel II Kapitel 2 und 3 festgestellt werden.
- (3) Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung, solange eine Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in bezug auf gleichartige Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder in dessen Hoheitsgebiet ergeben.

*Vgl. Nr. 5 SP*

## TITEL II Besondere Bestimmungen

### Kapitel 1 Krankenversicherung

#### Artikel 13

Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

*Vgl. Nr. 6 SP*

#### Artikel 14

(1) Artikel 5 gilt für eine Person,

- a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Wohnort oder ihren Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung vorher zugestimmt hat;
- b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustands sofort Leistungen benötigt;
- c) bei der der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sich die Person in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats begeben hat, um dort eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe a kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat oder nicht einholen konnte.

(3) Artikel 5 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich gewöhnlich oder vorübergehend aufhält, beansprucht werden können.

(4) Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 gelten nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

*Vgl. Art. 9 DV*

#### Artikel 15

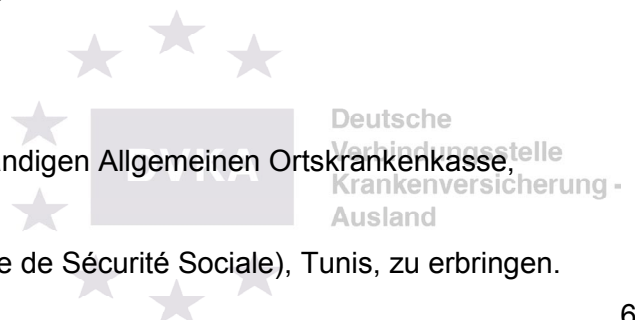
(1) Bei Anwendung des Artikels 5 sind die Sachleistungen

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Wohnort oder den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,

in der Tunesischen Republik

von der Nationalversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale), Tunis, zu erbringen.



- (2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.
- (3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.
- (4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 5 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, als ob diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.
- (5) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts die nach Absatz 1 aufgewendeten Beträge.
- (6) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Vgl. Art. 9 DV

## Artikel 16

- (1) Auf eine Person, die aus den Rentenversicherungen beider Vertragsstaaten Rente bezieht oder diese beantragt hat, werden unbeschadet der Absätze 2 und 3 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner des Vertragsstaats angewendet, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person sich gewöhnlich aufhält.
- (2) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Rentenempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so werden die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner des ersten Vertragsstaats bis zum Ende des Monats nach dem Monat der Verlegung angewendet.
- (3) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so werden die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats bis zum Ende des Monats nach dem Monat der Verlegung angewendet.
- (4) Bezieht eine Person nur aus der Rentenversicherung eines Vertragsstaats eine Rente oder hat sie nur eine Rente beantragt, so gilt Artikel 5 in bezug auf die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner entsprechend.

Vgl. Nr. 7 SP u. Art. 13 DV





### **TITEL III Verschiedene Bestimmungen**

#### **Kapitel 1 Amtshilfe**

##### **Artikel 25**

- (1) Die mit der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens betrauten Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten leisten einander gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist grundsätzlich kostenlos.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstaufschlag, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung der Feststellung der Ansprüche eines Antragstellers in bezug auf die zuständigen Träger beider Vertragsstaaten gedient hat.

##### **Artikel 26**

- (1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaats vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.
- (2) Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaats vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

##### **Artikel 27**

Die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Vorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

*Vgl. Art. 17 DV*

##### **Artikel 28**

- (1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.



- (2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche aufgeschoben wird, soweit dies nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats zulässig ist.

Vgl. Art. 8 DV

## Artikel 29

Die berufskonsularischen Behörden des einen Vertragsstaats sind berechtigt, vorbehaltlich der im Empfangsstaat geltenden Gepflogenheiten und Verfahren die Angehörigen des Entsendestaats vor den Gerichten und Behörden des Empfangsstaats zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um entsprechend den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Staatsangehörigen zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig verteidigen können.

## Kapitel 2

### Durchführung und Auslegung des Abkommens

## Artikel 30

- (1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.
- (2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung  
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn,

für die Unfallversicherung,  
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter  
die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

für die Rentenversicherung der Angestellten  
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung  
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung  
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken;



Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung -  
Ausland

in der Tunesischen Republik

die Nationale Pensions- und Sozialversicherungsanstalt  
(Caisse Nationale de Retraite et de Prévoyance Sociale - C.N.R.P.S.), Tunis, für ihre  
Sozialversicherten im Bereich der Versorgungs- und Alterssysteme,

das Ministerium der Finanzen (Ministère des Finances), Tunis,  
für die Sozialversicherten des öffentlichen Dienstes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,

die Nationalversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale - C.N.S.S.), Tunis, für die übrigen  
Personen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet.

*Vgl. Art. 20 DV*

### **Artikel 31**

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaats nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaats als auch einem Träger des anderen Vertragsstaats zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaats auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaats auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

*Vgl. Art. 6 Abs. 5 DV*

### **Artikel 32**

Zahlungen, die sich in Anwendung dieses Abkommens ergeben, erfolgen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und der zwischen ihnen geltenden Übereinkünfte.

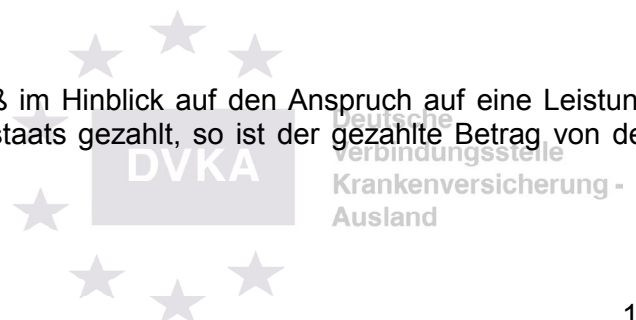
*Vgl. Art 6 DV*

### **Artikel 33**

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaats Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Trifft die Gewährung von Krankengeld nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats mit der Gewährung einer Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zusammen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Hat der Träger eines Vertragsstaats einen Vorschuß im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.



- (4) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaats Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats.
- (5) Die Einbehaltung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, die für den die Einbehaltung vornehmenden Träger gelten.

### **Artikel 35**

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

